

1. Art. 86 und 87 der Verfassung der DDR fixieren die grundlegenden Garantien der Verfassungsmäßigkeit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit des gesellschaftlichen und staatlichen Wirkens. In Übereinstimmung damit normiert Art. 7 StGB die demokratischen Garantien der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung, der im System der Strafrechtspflege auf Grund ihrer spezifischen Aufgabe der Wahrheits- und Entscheidungsfindung über die Schuld und persönliche Verantwortlichkeit der in strafrechtliche Verfolgung gezogenen Bürger eine besondere Verantwortung zukommt. Die Garantien für Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit sind in der Existenz und in der sozialistischen Demokratie des Arbeiter-und-Bauern-Staates selbst und seiner sozialistischen ökonomischen Grundlage begründet. In vielgestaltigen rechtlichen und politischen Organisationsformen wird die Strafrechtsprechung und deren Leitung und Kontrolle entsprechend diesen Grundsätzen vom werktätigen Volk selbst wahrgenommen.

Die in Art. 7 festgelegte demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Volksvertretungen wird in bezug auf den Inhalt der Rechtsprechung für die ganze Republik von der Volkskammer ausgeübt. Den Volksvertretungen sind die von ihnen gewählten Richter dafür verantwortlich, daß die Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit durchgesetzt werden, ohne daß damit in die Entscheidungen des konkreten Einzelfalls eingegriffen wird.

Art. 7 geht für den Bereich der Rechtsprechung von dem grundlegenden Prinzip aus, daß gewählte Organe nur durch übergeordnete gewählte Organe angeleitet werden. Art. 93 der Verfassung trifft daher auch die Festlegung, daß das Oberste Gericht als höchstes Organ der Rechtsprechung diese auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften leitet und die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte sichert. Damit garantiert Art. 7, daß jede administrative Einwirkung auf die Gerichte in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit ausgeschlossen ist. Art. 7 StGB konkretisiert den Art. 96 der Verfassung auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Richter in der Strafrechtsprechung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Art. 93 der Verfassung steht.

2. Art. 7 charakterisiert die **wesentlichen Elemente des Systems demokratischer Ausübung, Leitung und Kontrolle der Strafrechtsprechung**. Ihre Rechtsformen und spezifischen Funktionen sind in Normativakten, die die staatsrechtliche Verfassung der sozialistischen Rechtspflege gestalten, umfassend geregelt (Rpflerl. zweiter Teil, erster u. zweiter Abschn. und dritter Teil, im GVG u. in der StPO, bes. 1. u.

2. Kap.).

Auch Art. 7 manifestiert so den prinzipiellen Gegensatz und die geschichtliche Überlegenheit des sozialistischen Strafrechts der DDR gegenüber dem Strafrecht des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems in Westdeutschland. Dort sind in den Händen der imperialistischen Bourgeoisie und einer ihr hörigen, vom Volke bewußt isolierten Justiz die formellen gesetzlichen „Garantien“ einer nicht minder formalen Gerech-